

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

zu dem Antrag des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/907 —

Befahren der Weser im Kernbereich Oberwasser

A. Problem

Der Weserbogen bei Schlüsselburg ist durch einen Schleusenkanal von der allgemeinen Schifffahrt auf der Weser abgetrennt worden und wird nur noch von Sportbooten befahren. Nach Auffassung des Antragstellers werden jedoch durch den Sportbootverkehr die dort vorhandenen Wasservögelpopulationen gestört, die den Weserbogen zum Überwintern benutzen. Der Antragsteller wünscht daher die Sperrung des Weserbogens auch für den Sportbootverkehr mindestens im Winter.

B. Lösung

Annahme des Antrages in veränderter Fassung: Befahrensverbot vom 15. September bis 15. April eines Jahres, jedoch Freihalten einer Fahrrinne für nichtmotorisierte Sportboote auch während dieser Zeit.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, in dem zur Zeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf einer umfassenden Rechtsverordnung für das Befahren von Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten folgende Regelung vorzusehen:

- Aufgrund der geplanten Ausweisung des Weserbogens bei Schlüsselburg als Naturschutzgebiet (Rast- und Überwinterungsplatz für bestandsgefährdete Vogelarten) ist ein Befahrensverbot in der Zeit vom 15. September bis 15. April eines jeden Jahres angebracht.
- Für nichtmotorisierte Sportboote ist jedoch eine durch Bojen gekennzeichnete Fahrrinne offenzuhalten, damit das Wasserwandern auch künftig ganzjährig möglich bleibt.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich

Hoffie

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hoffie

Der Antrag — Drucksache 10/907 — wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1984 dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem Sportausschuß und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1984 behandelt.

Der Weserbogen bei Schlüsselburg, der sich zwischen Nienburg und Minden auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen befindet, ist durch einen Schleusenkanal von der allgemeinen Schifffahrt auf der Weser abgetrennt worden. Der abgetrennte Bogen kann wegen eines Wehres nicht durchgängig befahren werden; lediglich für Paddelboote und Kanuten besteht eine durchgängige Verbindung. Ziel des Antrages ist es, auch den jetzt noch vorhandenen Verkehr mit Sportbooten zu unterbinden, damit die in diesem Bereich vorhandenen Wasservogelpopulationen, die den Weserbogen zum Überwintern benutzen, nicht gestört werden.

Der Verkehrsausschuß nahm zur Kenntnis, daß der Regierungspräsident in Detmold die Absicht hat,

den fraglichen Weserbogen zum Naturschutzgebiet zu erklären. Sobald dies geschehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes das Befahren des Weserbogens einschränken oder gänzlich untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Nach Auffassung des Verkehrsausschusses muß jedoch ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Natur- und Umweltschutzes einerseits und den Belangen des Wassersports andererseits herbeigeführt werden. Da der Weserbogen vorzugsweise als Überwinterungsplatz für Zugvögel benutzt wird, erscheint ein Verkehrsverbot für den Bootsverkehr nur in der Zeit vom 15. September bis 15. April eines Jahres erforderlich. Aber auch während dieser Sperrzeit sollte eine durch Bojen gekennzeichnete Fahrrinne für nichtmotorisierte Sportboote freigehalten werden, weil dadurch die dort vorhandenen Vogelkolonien nicht gestört werden können.

Der Verkehrsausschuß hat damit das mitberatende Votum des Sportausschusses inhaltlich übernommen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Wege der Mitberatung die Ablehnung empfohlen.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Hoffie

Berichterstatter

